

Problemlos zu billigen wäre dieses Ergebnis zweifelsohne dann, wenn die Feststellungen (nur) ergeben hätten, daß der angeklagte Vordermann eine Vollbremsung durchgeführt habe; denn ist das Halten bei Gelb nur noch durch scharfes Bremsen möglich, so ist weiterzufahren⁴. Ansonsten verstößt der Vordermann selbst gegen das Verbot grundlosen starken Bremsens in § 4 I 2 StVO. Demzufolge bereitet der Autofahrer, der bei Gelblicht nur deshalb voll bremst, um den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer auf sein Fahrzeug auffahren zu lassen, ein Hindernis und erfüllt den Tatbestand des § 315b StGB⁵. Sein objektiv verbotenes und subjektiv in böser Absicht durchgeführtes Bremsen stellt einen "verkehrsfeindlichen Eingriff" dar, der nach ganz herrschender Ansicht die "Sperrung" von § 315c StGB für Eingriffe in den fließenden Verkehr durchbricht⁶.

II. Rechtmäßiges Verhalten

Was verwirklicht aber nun derjenige, der bei Gelb "ordnungsgemäß", aber in unfallprovokatorischer Intention bremst? Kann diese Absicht allein schon das Merkmal "Hindernisbereiten" ausfüllen? Ist dann eine Bestrafung in dieser Konstellation Gesinnungsstrafrecht? - Versuchen wir, uns der Problematik mit einer Parallele zu nähern, die auch der 4. Strafsenat des BGH sowie Seier angedeutet, aber nicht hinlänglich vollzogen haben: Die Konstellation ähnelt der der absichtlichen Provokation im Notwehrrecht. Man kann den vorliegenden Fall demzufolge so umwandeln:

Angenommen, das Auffahren des Hintermanns trotz verzweifelten Bremsens stellte mit Jescheck einen rechtswidrigen Angriff i.S. von § 32 StGB dar⁷ - hätte dann der Vordermann sich wehren dürfen (unterstellt, es gäbe eine geeignete Verteidigung)?

Selbst insoweit die herrschende Ansicht eine Notwehrein-schränkung infolge einer Absichtsprovokation anerkennt⁸, wird davon ausgegangen, daß die Absichtsprovokation dann unerheblich bleibt, wenn das provozierende Verhalten rechtlich geboten ist⁹ - "das sollte heute außer Zweifel stehen"¹⁰. Roxin schreibt dazu¹¹: "Wenn man einen Mißbrauch des Notwehrrechtes annimmt, so kann man das nur wegen der bösen Gedanken des Handelnden tun. Aber man kann ihm nicht den Rat geben, sein provozierendes Verhalten zu unterlassen; denn dazu ist er ja verpflichtet. Man kann ihm höchstens empfehlen, dieselben Handlungen mit einer weniger feindseligen inneren Einstellung auszuführen. Allein: Abgesehen davon, daß es in niemandes Macht steht, seinen Gemütsbewegungen zu gebieten, würde eine solche Auffassung den Boden des Tatstrafrechts ver-

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Strafbare Verkehrsunfallprovokation durch rechtmäßiges Verhalten? *

Der Beitrag geht der Frage nach, ob das Verursachen eines Auffahrunfalls durch korrektes Bremsen, aber in versicherungsbetrügerischer Absicht wirklich so eindeutig gem. § 315b StGB strafbar ist, wie der BGH unter Zustimmung der Literatur angenommen hat. Nach Auffassung des Autors ist im Ergebnis regelmäßig nur unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 StVO verwirklicht.

Eine bisher, soweit ersichtlich, nicht näher erörterte Konstellation ist infolge einer Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH dadurch relevant geworden, daß das LG Köln als Vorinstanz folgendes in seinen Feststellungen nicht ausschloß: Nachdem der angeklagte Autofahrer, der mehrere Ampeln bei Gelblicht durchfahren hatte, beobachtete, daß sein Hintermann ebenfalls noch die Kreuzungen überquerte, bremste er in (versicherungsbetrügerischer Absicht an der nächsten gelben Ampel "normal" ab und verursachte, wie gewollt, einen Auffahrunfall¹.

Der BGH sah hierin, wie schon das LG Köln, einen Verstoß gegen § 315b (i.V. mit § 315 III Nrn. 1 und 2) StGB; im Ergebnis, nicht aber in der Begründung hat sich dem Seier in seiner Urteilsanmerkung angeschlossen²; auch Hentschel, Janiszewski, Tröndle und Lackner zitieren die Entscheidung zustimmend³.

I. Rechtswidriges Verhalten

⁴Zugleich Besprechung von BGH, NZV 1992, 157 m. Anm. Seier = NSTz 1992, 182 = DAR 1992, 107 = VRS 82, 312 = StVE § 315b StGB Nr. 35.

¹BGH, NZV 1992, 157.

²Seier, NZV 1992, 158.

³Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR., 32. Aufl., § 315b Rdnr. 10; Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl., § 315b Rdnr. 4; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 315b Rdnr. 5a; Lackner, StGB, 20. Aufl., § 315b Rdnr. 4.

⁴BayObLGSt 1968, 23 (24); OLG Frankfurt, DAR 1972, 83; OLG Karlsruhe, DAR 1975, 220 (221); OLG Köln, DAR 1976, 250 (251); OLG Hamm, VRS 45, 473; OLG Zweibrücken, VRS 48, 460; KG, VerkMitt 1989, 37.

⁵BGH, NZV 1992, 325; VRS 53, 355; OLG Koblenz, VRS 50, 203; OLG Celle, VRS 68, 43 (45); OLG Düsseldorf, VRS 68, 449 (451); 73, 41 (42); KG, VerkMitt 1989, 37; Fleischer, NJW 1976, 880.

⁶Dagegen aber Solbach/Kugler, JR 1970, 121ff.

⁷S. Jescheck, StrafR. Allg. Teil, 3. Aufl. (1978), § 32 II 1c (in der 4. Aufl. fehlt das entspr. Beispiel); anders die h.M., s. nur Spendel, in: LK, 11. Aufl., § 32 Rdnr. 28 m.w. Nachw.

⁸A.A. Bockelmann, Festschr. f. Honig, 1970, S. 19ff.; Hassemmer, Festschr. f. Bockelmann, 1979, S. 243f.; Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S. 125ff.; Spendel, in: LK (o. Fußn. 7), § 32 Rdnr. 281ff.; Mitsch, GA 1986, 544f.; Frister, GA 1988, 310.

⁹S. etwa Roxin, ZStW 75 (1963), 559f.; 93 (1981), 87ff.; StrafR. Allg. Teil 1, 1992, § 15 Rdnr. 59; Bertel, ZStW 84 (1972), 27ff.; Berz, JuS 1984, 340ff.; Kühl, Jura 1991, 57ff.

¹⁰Roxin, ZStW 93 (1981), 89.

¹¹Roxin, ZStW 75 (1963), 559; s. auch Lenckner, JR 1984, 208; Kühl, Jura 1991, 63.

lassen und auf ein unverhülltes Gesinnungsstrafrecht hinauslaufen, das schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit abzulehnen ist."

1. § 315b StGB

Übertragen auf die Unfallprovokation, bedeutet dies: Da § 37 II Nr. 1 StVO dem Vordermann das Anhalten mit mittlerer Betriebsbremsung vorgeschrieben hat, wäre seine verkehrsfreundliche Absicht rechtlich bedeutungslos! Anderes würde nur gelten, sollte sich doch eine rechtliche Konstruktion finden lassen, den Vordermann in dieser Konstellation zum Durchfahren der Kreuzung zu verpflichten.

a) An diesem Punkt ist zunächst einmal Seier zu widersprechen, wenn er im Fall des 4. Strafsenats die Verkehrslage als "undurchsichtig" uminterpretiert. Zwar mag es sein, daß es, wie immer wieder formuliert wird, eine Strecke gibt, auf der sich der Kraftfahrer "sowohl für das Bremsen und Anhalten als auch für das Durchfahren entschließen" darf¹² oder ihm seine - objektiv falsche - Entscheidung nicht vorgeworfen werden kann¹³. Doch hierum geht es nicht, weil nach den Urteilsfeststellungen nicht ausgeschlossen wurde, daß der Vordermann mit einer Normalbremsung angehalten hatte - was er dann auch unbedingt mußte.

b) Betrachtet man es genauer, meint Seier - und ähnlich auch der BGH - etwas anderes: Beide legen zugrunde, daß es der täglichen Verkehrserfahrung entspricht, "daß zahlreiche Kraftfahrer bei Gelblicht auch dann noch in die Kreuzung einfahren, wenn sie im Augenblick der Ampelumschaltung weit genug entfernt sind, um rechtzeitig anzuhalten"¹⁴. Rein rechtstatsächlich dürfte anzunehmen sein, daß § 37 II Nr. 1 StVO insoweit im Straßenverkehr nicht akzeptiert wird; es könnte sogar sein, daß eine Vielzahl von Autofahrern glaubt, bei Gelb dürfe oder müsse man grundsätzlich noch durchfahren. Sollte im Fall des 4. Strafsenats der Vordermann dies irrig angenommen haben, bliebe das jedoch als Wahndelikt rechtlich bedeutungslos.

Jedenfalls führt dieses faktische Verhalten etwa auch zu Gelblichtverstößen, mit den Worten des 4. BGH-Senats, um zu vermeiden, "daß die 'Hintermänner' ... durch ein Bremsen aus zügiger Fahrt bei Erscheinen des Gelblichts in die erhöhte Gefahr eines Auffahrens auf das Fahrzeug des 'Vordermannes' geraten". § 37 II Nr. 1 StVO soll das Anhalten mit mittlerer Betriebsbremsung jedoch selbst dann verlangen, wenn der Hintermann dadurch gefährdet wird, da es diesem obliege, sich entsprechend einzurichten¹⁵.

c) Der 4. Strafsenat wirft nun aber bei dieser Konstellation dem Vordermann vor, er habe "das durch eigenes zügiges Fahren bei Gelblicht über mehrere mit Verkehrsampeln versehene Kreuzungen hinweg entstandene Vertrauen seines 'Hintermannes' auf Beibehaltung dieser Fahrweise bewußt für sein Vorhaben, einen Auffahrunfall herbeizuführen", ausgenutzt. Diese Argumentation erscheint nun problematisch.

Soweit man diesen Satz dahingehend verstehen soll, daß hier auf den Vertrauensgrundsatz abgestellt wird, hieße das, dessen Umkehrung zu akzeptieren: Der Hintermann bräuchte nicht mit verkehrsgemäßigem Verhalten bei der Ausübung seines eigenen verkehrswidrigen Tuns zu rechnen! Der Vertrauensgrundsatz schützt jedoch nicht die Erwartung, daß ein verkehrswidriges Verhalten fortgesetzt wird¹⁶.

Auch ein Abstellen auf den "venire-contra-factum-proprium"-Grundsatz, wie es das LG Kaiserslautern einmal in einem völlig anderen Zusammenhang versucht hat¹⁷, hilft nicht weiter: Entscheidend ist schon, daß keinesfalls vom Vordermann aufgrund eines Vorverhaltens ein Handeln verlangt werden kann, das gegen eine Norm verstößt, die nicht ihn, sondern Dritte schützt: Rot- und damit auch Gelblicht dienen in erster Linie dem Schutz des Querverkehrs¹⁸. Das bedeutet: Das geschaffene Vertrauen kann den Vordermann nicht zwingen, ja nicht einmal berechtigen, wiederum bei "Dunkelgelb" durchzufahren. Wegen dieser "Drittwirkung" läßt sich auch der Schikanegedanke (§ 226 BGB) nicht fruchtbar machen¹⁹.

d) Seier, der das ähnlich sieht, hat einen anderen Lösungsvorschlag: Er meint, das Anhaltegebot in § 37 II Nr. 1 StVO könnte durch die Generalklausel des § 1 StVO überlagert werden.

Seier ist zuzugeben, daß in der Rechtsprechung geäußert worden ist, es könne "bei der Regelung des Verkehrs durch automatische Lichtanlagen ... unter besonderen Umständen ein anderes Verhalten der Verkehrsteilnehmer erforderlich werden, als es dem starren Wechsel der Lichtzeichen entspricht"²⁰. Daß dann in der Regel ein Vorwurf gegenüber dem sich "lichtzeichengetreu" Verhaltenden nicht möglich sein soll²¹, mag gerade im konkreten Fall der Unfallprovokation zu widerlegen sein.

Dies kann jedoch nicht einfach auf die hier erörterte Konstellation übertragen werden. Die Generalklausel des § 1 StVO ist in den erwähnten Fällen herangezogen worden, um der jeweiligen Spezialnorm dadurch zur Durchsetzung ihres Sinns und Zwecks zu verhelfen: Es kann dann aber nicht richtig sein - § 37 II Nr. 1 S. 5 StVO schützt, wie erwähnt, vor allem den Querverkehr -, sich § 1 StVO zu bedienen, um den Hintermann zu behüten - der noch dazu selbst zur Gefährdung des Querverkehrs bereit ist.

Seier argumentiert dementsprechend auch anders: Er geht von der - unbestrittenen - Ansicht aus, daß § 1 StVO es etwa verbietet, sich die Vorfahrt um jeden Preis zu erzwingen, und statt dessen den Berechtigten zum Abstoppen verpflichtet. Er übersieht jedoch den entscheidenden Unterschied: § 1 StVO kann zwingen, auf ein eigenes Recht zu verzichten, nicht jedoch, eine Rechtspflicht Dritten gegenüber zu verletzen.

2. § 1 StVO

Daraus kann nun allenfalls gefolgert werden, daß der Vordermann eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 StVO begangen hat, sofern er vor dem Umschalten der Ampel auf Gelb erkannte, daß der Hintermann beschleunigt, um in der gleichen Ampelphase über die Kreuzung zu fahren. Dann ist es vertretbar zu sagen, § 1 StVO gebot für den Vordermann etwa durch eine Geschwindigkeitsänderung die Situation für den Hintermann zu entschärfen, wenn er diesmal - wie vorgeschrieben! - korrekt anzuhalten gedachte, obwohl an sich die Geschwindigkeit zum Ende der Grünphase nicht schon verringert zu werden braucht²².

Auch dies kann man aus dem Recht der Notwehrprovokation ableiten, soweit ihre Befürworter ganz überwiegend²³ bei "sonstigen verschuldeten Angriffen" ein sonst nicht verlangtes "Ausweichen" fordern.

3. § 16 OWiG

Damit ist ein nächster Gedanke möglich. Der Vordermann war wenigstens berechtigt gewesen, zur Unfallvermeidung über die Kreuzung zu fahren: "Das Nichtbeachten einer Rotlicht zeigenden Verkehrsampel durch den anhaltepflichtigen

¹²OLG Karlsruhe, DAR 1975, 220; OLG Köln, DAR 1976, 250 (251); Möhl in Full/Möhl/Rüth, StraßenverkehrsR, 1980, § 37 StVO Rdnr. 17.

¹³S. Möhl, in: Full/Möhl/Rüth (o. Fußn. 12), § 37 StVO Rdnr. 15.

¹⁴BayObLGSt 1968, 23 (24).

¹⁵OLG Zweibrücken, VRS 48, 460 (461); OLG Frankfurt, DAR 1972, 83; wohl nur scheinbar a.A. OLG Celle, VerkMitt 1958, 59 (s. dazu noch unten Fußn. 24); näher Jagusch/Hentschel (o. Fußn. 3), § 37 StVO Rdnr. 48 m.w. Nachw.

¹⁶BayObLG, VRS 67, 136 (137).

¹⁷LG Kaiserslautern, JZ 1956, 180 m. Bespr. Bruns, S. 147.

¹⁸Mühlhaus/Janiszewski, (o. Fußn. 3), § 37 Rdnr. 17; vgl. auch OLG Hamburg, VRS 58, 397.

¹⁹S. dazu Schröder, JR 1962, 188; Scheffler, JR 1993, 172.

²⁰BGH, VRS 5, 586.

²¹BayObLGSt 1959, 13 m. zust. Anm. Hartung, JR 1959, 390.

²²OLG Karlsruhe, DAR 1975, 220; OLG Hamburg, VerkMitt 1958, 60.

²³A.A. aber H. Wagner, Individualistische und überindividualistische Notwehrbegründung, 1984, S. 72ff.

Fahrerführer kann als Notstandshandlung i.S. des § 16 OWiG gerechtfertigt sein, wenn ein drohender Auffahrunfall anders nicht vermieden werden kann²⁴ und "eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nahezu ausgeschlossen" ist²⁵, was bei einem (bloßen) Gelblichtverstoß ohnehin naheliegt.

Aber auch aus der Rechtfertigung, also daraus, daß der Vordermann hätte durchfahren dürfen, folgt noch kein Hindernisbereiten i.S. von § 315b StGB: Das Bremsen des Vordermannes bleibt ebenfalls rechtmäßig - jedenfalls, solange man nicht auf die zweifelhafte Figur der actio illicita in causa zurückgreift²⁶, was hier nicht vertieft werden soll. Rechtfertigungsgründe legitimieren, verpflichten jedoch nicht.

Anderes ergibt sich auch nicht bei einem weiteren kurzen Blick auf das Recht der Notwehrprovokation: Die ganz herrschende Ansicht geht dort inzwischen davon aus, daß es bei rechtmäßigem Verhalten unerheblich bleibt, ob die provozierende Handlung wenigstens sozialethisch mißbilligenswert ist - das Notwehrrecht bleibt unberührt.²⁷

Eine Bestrafung des Vordermanns aus § 315b StGB scheidet also aus: Verkehrsgerechtes Verhalten kann kein Hindernisbereiten bedeuten. Die böse Absicht füllt den objektiven Tatbestand nicht aus. Wenn der BGH hier vom "Schein" verkehrsgemäßen Verhaltens spricht, ist dies nicht richtig.

Übrigens ergibt sich schon aus § 315b StGB selbst, sieht man genauer hin, ein schwerwiegendes Argument für dieses Ergebnis: Die Benutzung des Pkw in der Absicht der Unfallverursachung und der Ermöglichung eines (Versicherungs-) Betruges ist (subjektives) Tatbestandsmerkmal der Qualifikation des § 315b III i.V. mit § 315 III Nrn. 1 und 2 StGB. Daraus folgt, daß es widersinnig wäre, sein Vorliegen schon als konstituierendes Merkmal des Grundtatbestandes anzunehmen. Zu mehr als einem insoweit straflosen Wahndelikt war unser Vordermann nicht fähig.

4. § 323c StGB

Allerdings könnte sich seine Strafbarkeit aus einer anderen Norm ergeben: § 323c StGB - unterlassene Hilfeleistung. Während § 16 OWiG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Rettungsversuch rechtlich gestattet ist, entscheidet sich nach § 323c StGB, wann eine Rechtspflicht zu einem solchen Bemühen besteht²⁸. Anknüpfungspunkt wäre genaugenommen nicht das Bremsen, sondern das Nichtweiterfahren.

Vorweg sei klargestellt, daß den Vordermann natürlich keine Garantspflicht gegenüber dem Hintermann trifft: Selbst wenn man - höchst zweifelhaft - eine Garantstellung aus Ingerenz aufgrund des mehrmaligen, möglicherweise gegen § 37 II Nr. 1 StVO verstoßenden Fahrens über die Kreuzung bei Gelb konstruiert, liegt die geschaffene Gefahr für den "vertrauenden" Hintermann nicht mehr im Schutzbereich der Norm, die insoweit den Querverkehr schützt.

Zurück zu § 323c StGB: Anerkanntermaßen ist auch ein nur drohender Unfall ein Unglücksfall i.S. von § 323c StGB, jedenfalls, wenn nicht nur Sachschaden zu erwarten ist²⁹. Hier droht aber auch Leibesgefahr, weil selbst bei vergleichsweise geringen Geschwindigkeiten zu befürchten steht, "daß der plötzliche Aufprall bei den von der Situation überraschten Insassen des auffahrenden Fahrzeugs zu nicht unerheblichen Verletzungen namentlich im Kopf- und Halswirbelsäulenbereich führt"³⁰. Da der Vordermann - was als Minus in seiner Unfallverursachungsabsicht enthalten ist - erkennt oder jedenfalls erhofft, daß der Hintermann die Kreuzung noch in der gleichen Ampelphase überfahren und bei verkehrsgerechtem Verhalten nahezu zwingend auffahren wird, kann man diskutieren, ob er Hilfe leisten muß durch Überfahren der Kreuzung, trotz der Möglichkeit des Anhaltens mit Normalbremsung. Daß die Gefahrenlage des Hintermannes von diesem selbst (mit-)verursacht worden ist, spielt hierbei jedenfalls keine Rolle³¹.

Problematisch ist bei § 323c StGB einzig die Zumutbarkeit, also insbesondere die Frage der Hinnahme eines Risikos für den Querverkehr und den Vordermann selbst. Insofern ist in der besprochenen Entscheidung der Sachverhalt eindeutig: Er hätte die

Kreuzung "ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer noch ... passieren können". Was das eigene Risiko des Vordermanns angeht, so soll er zudem nach der Rechtsprechung eine erhöhte Gefahrtragungspflicht aufgrund seiner "eigenen Verstrickung ... in das Unglücksgeschehen" haben³².

III. Resümee

Das bedeutet: In der hier erörterten Konstellation erscheint eine Ahndung des unfallprovozierenden Vordermanns zumeist möglich: zwar nicht wegen eines Verbrechens nach § 315b i.V. mit § 315 III Nr. 1 und 2 StGB, sondern regelmäßig wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB oder wenigstens aufgrund einer Ordnungswidrigkeit nach § 1 StVO. Eine "Lücke" besteht nur dann, wenn der Vordermann unwiderleglich erst im Augenblick des Gelbwerdens der Ampel seinen Entschluß faßt - also nicht mehr die Situation entschärfen kann, § 1 StVO - und zugleich ein Durchfahren der Kreuzung zumindest des Querverkehr gefährden könnte. Aber auch hier ermöglichen § 4 StVG, § 15b StVZO mit der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen der in der gewollten Unfallherbeiführung zutage getretenen charakterlichen Mängel³³ eine Rechtsfolge, die "oft härter trifft ... als die Strafe"³⁴.

²⁴OLG Düsseldorf, NZV 1992, 201; zust. KG, NZV 1993, 362; so wohl auch schon, wenngleich unklar, OLG Celle, VerkMitt 1958, 59 (60).

²⁵KG, NZV 1993, 362.

²⁶So etwa OLG Hamm, VerkMitt 1970, 86 (87); dazu Küper, Der "verschuldete" rechtfertigende Notstand, 1983, S. 127ff.; Rengier, in: KK-OWiG, 1989, § 16 Rdnr. 58ff. m.w. Nachw.

²⁷A.A. wohl BGHSt 27, 336 (s. aber dagegen BGHSt 24, 359); Schönemann, JuS 1979, 279. Samson (SK-StGB, 4. Aufl., § 32 Rdnr. 28) hat seine Ansicht inzwischen genauso aufgegeben (5. Aufl. § 32 Rdnr. 54) wie Roxin (ZStW 93 (1981), 89ff. gegenüber ZStW 75 (1963), 570ff.).

²⁸Vgl. Spendel, in: LK, 10. Aufl., § 323c Rdnr. 21; ders., in: LK (o. Fußn. 7), § 32 Rdnr. 326; Lenckner, JR 1984, 209.

²⁹S. dazu Spendel, in: LK (o. Fußn. 28), § 323c Rdnr. 43 m.w. Nachw.

³⁰BGH, NZV 1992, 325.

³¹Vgl. BGHSt 6, 147 (152).

³²Etwa BGHSt 11, 135 und 353; s. dazu Frellesen, Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung, 1980, S. 197ff. m.w. Nachw.

³³S. Jagusch/Hentschel (o. Fußn. 3), § 4 StVG Rdnr. 4.

³⁴Jagusch/Hentschel (o. Fußn. 3), § 69 StGB Rdnr. 1.